

Richtlinie

für die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten bei der Landeszentrale für politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (LpB) erlässt in Abstimmung mit dem Personalrat und der Beauftragten für Chancengleichheit gemäß § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und unter Beachtung der Richtlinien des Finanzministeriums für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien) sowie § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Richtlinie zur Regelung der Praktikantenverhältnisse bei der LpB:

1. Geltungsbereich und Voraussetzungen

Diese Richtlinie gilt für die Ableistung von Praktika in allen Arbeitsbereichen und an allen Standorten der LpB. Abweichungen von diesen Vorgaben sind nur insoweit möglich, als sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen und bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Direktors.

Praktikumsplätze bietet die LpB für Personen an, die sich nach Abschluss der Schulausbildung im Studium oder in Ausbildung befinden. Zusätzlich stellt die LpB Praktikumsplätze für Personen zur Verfügung, die sich nach Abschluss der Schulausbildung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums orientieren wollen.

Ein freiwilliges (berufs- oder studienbegleitendes Praktikum oder Orientierungspraktikum) ist in der LpB nur für Personen möglich, die im Vorfeld nicht bereits schon ein solches Praktikum beim Land Baden-Württemberg absolviert haben. Ein freiwilliges Praktikum darf nur in einer einzigen Dienststelle des Landes, bzw. in einem einzigen Landesbetrieb durchgeführt werden, auch wenn die maximale Dauer von drei Monaten nicht ausgeschöpft wird. Ein Aufteilen des Praktikums z.B. in zwei Abschnitte ist nicht zulässig. Die LpB verlangt eine schriftliche Bestätigung darüber, dass zuvor noch kein freiwilliges Praktikumsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg bestanden hat.

Personen, die bereits erfolgreich eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben, kann in der Regel kein Praktikum in der LpB ermöglicht werden. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn sich interessierte Personen nachweislich in einem Masterstudium befinden bzw. das Praktikum studienbegleitend oder verpflichtend im Rahmen der Studienordnung absolvieren oder eine berufliche Umorientierung angestrebt wird.

Bei Praktika begleitend zu einer Schul- oder Hochschulausbildung muss dem Fachbereich Personal für die Erstellung des Vertrags in jedem Fall eine Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung vorliegen und bei Pflichtpraktika zusätzlich eine Bescheinigung der Schule oder Hochschule, dass das gewünschte Praktikum als Pflichtpraktikum für die jeweilige Ausbildung oder den jeweiligen Studiengang benötigt wird.

2. Anzahl der Praktikumsplätze

Eine Festlegung auf eine bestimmte Zahl von Praktikumsplätzen in der LpB erfolgt nicht. Die Bereitstellung von Praktikumsplätzen ist abhängig von verfügbaren Raumkapazitäten sowie der Möglichkeit und Bereitschaft der Arbeitsbereiche in der LpB, Personen während eines Praktikums zu betreuen und anzuleiten.

3. Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung sollen bei gleicher Eignung bei der Vergabe von Praktikumsplätzen bevorzugt berücksichtigt werden, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

4. Dauer eines Praktikums

Die Dauer eines freiwilligen Praktikums (Zeitspanne zwischen Beginn und Ende eines Praktikums) sollte mindestens einen Zeitraum von sechs Wochen umfassen und darf höchstens drei Kalendermonate betragen. Bei einem Pflichtpraktikum beträgt die Dauer die, durch die Berufs- oder Studienordnung vorgeschriebene Dauer.

Ein Praktikum kann auch in Teilzeit abgeleistet werden, wenn der Arbeitsumfang mindestens 50 Prozent der für die Tarifbeschäftigten geltenden regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Mindest- und Höchstdauer eines Praktikums ändern sich durch ein Teilzeitpraktikum nicht.

5. Vergütung

Bei einer Praktikumsdauer von mindestens sechs Wochen wird ab dem ersten Tag eine Praktikumsvergütung von 360,00 EUR / Monat zzgl. Sozialversicherungsabgaben gewährt. Bei Teilzeitpraktika erfolgt eine anteilige Vergütung.

Bei Praktikantinnen und Praktikanten mit besonderem Status (z. B. Personen mit Stipendium oder Personen mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit) wird im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Praktikanten bzw. der Praktikantin über eine Vergütung entschieden.

Während eines Praktikums ist es nicht möglich, gleichzeitig eine Praktikumsvergütung und Honorare für Assistenz Tätigkeiten zu erhalten.

Ein Fahrtkostenersatz für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsplatz erfolgt nicht. Bei Dienstreisen während des Praktikums wird jedoch Kostenersatz auf der Grundlage des LRKG gewährt.

6. Anwesenheitspflicht, Arbeitszeit, Krankheit

Für alle Praktikantinnen und Praktikanten besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht im Rahmen der für die Tarifbeschäftigten geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die konkreten Anwesenheitszeiten sind mit der für die Betreuung des Praktikums zuständigen Person abzustimmen.

Personen, die für ihr Praktikum eine Vergütung erhalten, müssen ihre Arbeitszeiten erfassen. Dies erfolgt in der Regel über einen von der LpB zur Verfügung gestellten Zeiterfassungsbogen.

Alle Praktikantinnen und Praktikanten müssen sich bei Arbeitsunfähigkeit bis spätestens 9:00 Uhr bei der Personalverwaltung krankmelden. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, muss auf der Grundlage der Regelungen für die hauptamtlichen Beschäftigten der LpB eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt und in die Praktikumsakte aufgenommen werden.

7. Ziel des Praktikums und Praktikumsbericht

Sofern sich die Ziele des Praktikums nicht aus der dem Praktikum zu Grunde liegenden Ausbildung-, Studien- oder Prüfungsordnung ergeben, sind diese vor Praktikumsbeginn schriftlich zu vereinbaren und dem Praktikumsvertrag als Anlage beizufügen.

Das Erreichen der vereinbarten Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin bzw. der Praktikant in Form eines Praktikumsberichts, ggf. unter Beachtung schul- oder hochschulrechtlicher Vorgaben, zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht ist zum Ende des Praktikums abzugeben.

8. Urlaub

Für die Gesamtdauer des Praktikums besteht ein Urlaubsanspruch, der sich anteilig auf der Basis von 24 Urlaubstagen im Jahr errechnet und von der Abteilung 1 festgestellt wird. Die Ermittlung des Urlaubsanspruchs erfolgt in einem vereinfachten Verfahren. Je vollem Monat Praktikumszeit werden 2 Urlaubstage bzw. je zwei vollen Wochen Praktikumszeit wird 1 Urlaubstag gewährt.

Der Urlaub ist innerhalb der Praktikumszeit in Anspruch zu nehmen und kann nicht finanziell abgegolten werden. Der Urlaub kann auch am Anfang oder am Ende eines Praktikums liegen.

9. Praktikumszeugnis / Praktikumsbescheinigung

Nach Abschluss eines Praktikums erhalten Praktikantinnen und Praktikanten von der LpB ein Zeugnis, das in der Regel eine qualifizierte Leistungsbeurteilung enthält. Auf Wunsch kann stattdessen auch eine einfache Praktikumsbescheinigung erstellt werden.

10. Praktikumsvereinbarung

Die Vereinbarung von Praktika in der LpB erfolgt in der Regel schriftlich durch einen Praktikumsvertrag, der von der Abteilung 1 ausgefertigt und unterzeichnet wird. Sofern für bestimmte Praktika eigene Vertragstexte vorgegeben sind (z.B. bei Praxissemestern oder durch Dritte geförderte Praktika), werden diese verwendet.

11. Substitution von Beschäftigungsverhältnissen

Durch Praktika in der LpB soll Personen die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen zu sammeln, Einblicke in den Berufsalltag zu bekommen und sich für eine spätere Berufstätigkeit zu qualifizieren. Dem steht eine Mitarbeit im allgemeinen Geschäftsbetrieb nicht entgegen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass reguläre Beschäftigungsverhältnisse durch Praktika ersetzt werden.

12. Zuständigkeiten und Verfahren

Die Entscheidung über die Durchführung eines Praktikums, die Vermittlung von Praktikumsinhalten und die Übermittlung der für das Praktikumszeugnis erforderlichen Daten an die Abteilung 1 liegt jeweils in der Verantwortung des betreuenden Arbeitsbereichs.

Für den Abschluss der Praktikumsverträge, die Auszahlung von Praktikumsvergütungen, die Ausfertigung von Praktikumszeugnissen und die Klärung aller rechtlichen und organisatorischen Fragen im Zuge der Durchführung von Praktika in der LpB ist die Abteilung 1 zuständig. Weitere Details sind in den Hinweisen für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinien enthalten.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.04.2017 tritt damit gleichzeitig außer Kraft.

Stuttgart,

Sibylle Thelen, Direktorin der Landeszentrale für politische Bildung

Steffen Vogel, Personalratsvorsitzender